



Kindergarten Rautenberg e.V.

Rutenbergstr. 28  
31177 Harsum

TEL: 05128 - 5851

[KiGaRautenberg@gmx.de](mailto:KiGaRautenberg@gmx.de)

## Satzung des Kindergarten Rautenberg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Rautenberg e.V.“ . Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Rautenberg, Gemeinde Harsum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschulalter innerhalb ihres natürlichen sozialen Umfeldes. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die wohnortnahe Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.

**Bankverbindung: Volksbank Hildesheim**  
**IBAN DE71251933311072478800**  
**BIC GENODEF1PAT**



Kindergarten Rautenberg e.V.

Rutenbergstr. 28  
31177 Harsum

TEL: 05128 - 5851

[KiGaRautenberg@gmx.de](mailto:KiGaRautenberg@gmx.de)

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird nur ein Mitgliedsbeitrag gezahlt.

3. Die Beitrittserklärung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt ist bis drei Monate zum Jahresende möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährdet würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 maximal 5 Personen, die Mitglieder des Vereins sind, und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Die Wiederwahl ist mehrmals zulässig.

**Bankverbindung: Volksbank Hildesheim**

**IBAN DE71251933311072478800**

**BIC GENODEF1PAT**



Kindergarten Rautenberg e.V.

Rutenbergstr. 28  
31177 Harsum

TEL: 05128 - 5851

[KiGaRautenberg@gmx.de](mailto:KiGaRautenberg@gmx.de)

3. Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

4. Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied.

5. Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

6. Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

7. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichtes war.

8. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die von ihm beauftragten Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Über die Höhe und Ausgestaltung entscheidet der Vorstand zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

**Bankverbindung: Volksbank Hildesheim**  
**IBAN DE71251933311072478800**  
**BIC GENODEF1PAT**



Kindergarten Rautenberg e.V.

Rutenbergstr. 28  
31177 Harsum

TEL: 05128 - 5851

[KiGaRautenberg@gmx.de](mailto:KiGaRautenberg@gmx.de)

f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungslegung des Vorstandes mindestens zu zweit zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Ferner sind die Rechnungsprüfer/innen berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen und ggf. selbstständig eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

**Bankverbindung: Volksbank Hildesheim**  
**IBAN DE71251933311072478800**  
**BIC GENODEF1PAT**